

PRÄAMBEL

Die Große Kreisstadt Ditzingen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan 1990, der noch in Zusammenarbeit mit dem Nachbarchchaftsverband in den beginnenden 80er Jahren erarbeitet worden ist und zunächst im Grundsatz für das folgende Jahrzehnt bestätigt werden konnte. Nach Auflösung dieses Verbandes im Jahre 1995 ist die Aufgabe der Flächennutzungsplanung jedoch wieder in die alleinige und unmittelbare Zuständigkeit der Städte und Gemeinden der Region Stuttgart zurückgefallen; damit wurden auch sämtliche Abstimmungserfordernisse kommunalisiert.

Aufgrund der aus damaliger Sicht nicht absehbaren Entwicklungen und der weit in das nächste Jahrzehnt hineinreichenden Konsequenzen, die die politischen Veränderungen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn der 90er Jahre initiierten, durften nicht nur Korrekturen bei der Prognose der demographischen Entwicklung und den Bedarfsansätzen für Wohnstätten und Arbeitsplätze zu erwarten sein. Vielmehr wird klar, daß mit dem nochmals zu verkraftenden Wachstums- und Modernisierungsschüben alle kommunalen Grunddaseinsfunktionen, eingeschlossen die infrastrukturellen Vorleistungen und die sozialen und ökologischen Belastbarkeiten, auf dem Prüfstand stehen.

Auf der Grundlage formulierter städtebaulicher Leitlinien wurden bereits von der KPS 1992 die Möglichkeiten einer Entwicklung abgesteckt. Die vergangenen Jahre waren zum Teil von einer bestandsverbessernden und nachverdichtenden Periode der Bautätigkeit geprägt, ohne sich in aufwendigen Außenbereichsentwicklungen verausgaben zu müssen. Dort, wo letztere notwendigerweise begründet werden mußten, war der wirksame Flächennutzungsplan durch Parallelverfahren zu den jeweiligen Bebauungsplänen geändert worden, die Aufgabe der Standortbestimmung und Abwägung von übergeordneten Belangen wurde also schon direkt von der Stadt wahrgenommen, ohne die Grundzüge der Planung grundsätzlich in Frage stellen zu müssen. Während dieser Zeit kann von einer Stabilisierung und Konsolidierung der funktionsräumlichen, verkehrlichen und städtebaulichen Verhältnisse gesprochen werden.

Die sich hieran orientierenden kommunalpolitischen Ziele:

- die Wahrnehmung der Planungshoheit durch Bestimmung der Entwicklungsleitlinien und Erhalt der Zentralitätsvorteile (mit besonderen Funktionszuweisungen und Funktionsstärkungen) innerhalb der Region,
- die Stärkung des kommunalen Zusammenhalts der Stadtteile durch Bestimmung gemeinsamer Interessen und Interessenausgleich, durch funktionale Arbeitsteilung und räumliche Bezüge,
- die Stärkung der örtlichen Eigenversorgung, Siedlungsstruktur und gewachsenen Eigenart, die auch Identität sein kann.

Die Aufgabe des neuen Flächennutzungsplanes ist es, mit den modernen Möglichkeiten der Planungs- und Informationstechnik eine Fortentwicklung aufzuzeigen, die Handlungsspielräume eröffnet und das Verwaltungshandeln systematisch erleichtert. Gerade die verbindliche Bauleitplanung wird durch einen fachübergreifend koordinierten FNP (als vorbereitender Bauleitplan) vereinfacht. Im Rahmen gegenwärtiger Raumnutzungsvorstellungen und der nötigen Flächenvorsorge sind schließlich diejenigen Standortentscheidungen zu treffen, die

unter Abwägung aller Belange als sichere Optionen in den Genehmigungsverfahren gelten können. Fehlentwicklungen und Zielkonflikte können durch ein strategisch und konzeptionell abgestimmtes Verfahren verhindert werden. Für kommunalpolitische Planungen, die aus raumordnerischer, orts- und regionalplanerischer und landschafts-ökologischer Sicht einer Abstimmung bedürfen, muß sich die Argumentation zur Stützung der Standortentscheidungen und Vorhabenbegründungen festigen. Es wird ausreichend und nachvollziehbar darzulegen sein, mit welchen Wachstumserwartungen gerechnet, wie die Tragfähigkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Entwicklung gesichert werden kann. Als besondere Herausforderung wird zudem gesehen, die Planung auch und besonders auf ihre „Nachhaltigkeit“, sprich Zukunftsfähigkeit hin abzusichern.

Die nachhaltige Flächenentwicklung, die als eine der zentralen Forderungen der internationalen (AGENDA 21), bundes- und landespolitischen Umweltpolitik zunehmend auch kommunalpolitische Antworten verlangt, macht nur Sinn, wenn ihre operative und integrative Umsetzung in enger fachlicher Abstimmung mit denjenigen Instrumenten erfolgt, die dem Natur-, Immissions- und Umweltschutzrecht zur Verfügung stehen. Die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB (i.V.m. § 8a-c BNatSchG) oder der Ökokonto-Regelung ist erfahrungsgemäß ein solcher Fall, der eine koordinierte Bearbeitung von Landschafts- und Flächennutzungsplänen voraussetzt und die Voraussetzungen für die Durchführbarkeit neuer Aufgaben frühzeitig verbessert. Gleichzeitig wurden mit der umfassenden Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft an „Runden Tischen“ Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zum gegenseitigen Nutzen gefördert.

Mit diesem Ansatz kann in Ditzingen nicht nur ein qualitativ hochwertiges Städtebaukonzept beschlossen, sondern (im Sinne des „lean management“) auch ein Stück planungspolitisches und planungskulturelles Neuland betreten werden, das ihr als Strohgäu- und Glemstal-gemeinde noch weit mehr Aufmerksamkeit beschert. Für die Menschen können andererseits konkret ansprechende, finanzierbare Projektinitiativen vorformuliert und konsensual auf den Weg gebracht werden.

Nicht zuletzt lag es daher - unter den geänderten gesetzlichen, politischen und fachlich-technischen Voraussetzungen - nahe, eine Aktualisierung gerade der Entwicklungsabsichten und eine Fortschreibung des wichtigsten selbstbindenden planungspolitischen Instrumentes, welches der gestaltungswilligen Kommunalpolitik zur Verfügung steht, des Flächennutzungsplanes, zu betreiben. Für diese Fortschreibung wurde das Zieljahr 2015 vorgesehen. Für diese Aufgabenstellung wurde die PLANzeit werkgemeinschaft Stuttgart, im Jahre 1998 - gemäß Gemeinderatsbeschluß - von der Stadtverwaltung beauftragt.

Mit dem Aufstellungsbeschluß am 28. Juli 1999, einer zwischenzeitlichen Klausurtagung der gemeinderätlichen Gremien und Ortschaftsräte am 12. November 1999 und dem Beschluß des Gemeinderates am 29. Februar 2000 zum Vorentwurf wurde das Verfahren eröffnet und fortgeführt, welches der interessierten Öffentlichkeit und den zuständigen Fachbehörden Gelegenheit zur umfassenden Beteiligung geben sollte. Dazu wurden im März 2000 in allen Stadtteilen Bürgerversammlungen und ein Behördentag durchgeführt, im Herbst 2000 nochmals die örtliche Landwirtschaft gehört. Gleichzeitig hat sich die Stadtverwaltung das Ziel gesetzt, im Jahre 2002 einen genehmigten Flächennutzungsplan öffentlich bekannt geben zu können.

PLANzeit, im Dezember 2001